

Brüssel, den 20. Juli 2026
(OR. en)

12085/26
ADD 1

ENV 980
CLIMA 410
ENER 532
TRANS 519
IND 504
COMPET 980
MI 805
ECOFIN 1035

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	SWD(2026) 198 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG) der Vorschriften für die Arbeit des Modernisierungsfonds

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument SWD(2026) 198 final.

Anl.: SWD(2026) 198 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2026
SWD(2026) 198 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

der Vorschriften für die Arbeit des Modernisierungsfonds

{SWD(2026) 197 final}

Der Modernisierungsfonds wurde im Rahmen der Überarbeitung der EU-EHS-Richtlinie¹ im Jahr 2018 als Solidaritätsinstrument eingerichtet, um die Modernisierung der Energiesysteme zu unterstützen und die Energieeffizienz in einkommensschwächeren EU-Mitgliedstaaten zwischen 2020 und 2030 zu verbessern. Mithilfe des Fonds werden derzeit Einnahmen aus der Versteigerung von EU-EHS-Zertifikaten an 13 begünstigte Mitgliedstaaten umverteilt, da zu den ursprünglichen zehn Mitgliedstaaten² infolge der Überarbeitung der EU-EHS-Richtlinie im Jahr 2023³ auch Portugal, Griechenland und Slowenien hinzukamen.

Die vorliegende Bewertung wurde gemäß Artikel 10d Absatz 11 der EU-EHS-Richtlinie und Artikel 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zu dem Fonds⁴ durchgeführt. Sie deckt die fünf obligatorischen Bewertungskriterien der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung ab. Die Bewertung wurde nach der Hälfte der zehnjährigen Laufzeit des Fonds auf der Grundlage von Daten für die ersten viereinhalb Jahre mit einem Schwerpunkt auf der Konzeption und Verwaltung des Fonds durchgeführt. Sie wurde im Jahr 2025 durch eine unterstützende Studie externer Sachverständiger untermauert, die Sekundärforschung, Befragungen, Gespräche, Fallstudien, quantitative Datenanalysen und Konsultationen der Interessenträger umfasste. Die Ergebnisse der Bewertung werden in die Folgenabschätzung für die bevorstehende Überarbeitung der EU-EHS-Richtlinie und den damit verbundenen Vorschlag der Kommission einfließen.

WIRKSAMKEIT

Mit dem Fonds werden Investitionen für die Erreichung der Klima- und Energieziele für 2030 wirksam gefördert. Bis Mitte 2025 wurden 194 Projekte in 12 Mitgliedstaaten unterstützt, wobei 18,9 Mrd. EUR bzw. 33 % der Gesamtmittel des Fonds ausgezahlt wurden. Die Zahl der Investitionsgenehmigungen ist seit 2021 stetig gestiegen. Bis Ende 2024 waren 55 % des für die begünstigten Mitgliedstaaten vorgesehen Betrags den Endbegünstigten zugesagt und 11 % ausgezahlt worden, wobei es Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gab.

Ende 2024 waren die ersten Auswirkungen noch begrenzt: Zwei Investitionen waren abgeschlossen und 44 % befanden sich in Durchführung. Das Durchführungstempo variiert in den einzelnen begünstigten Mitgliedstaaten, was auf Unterschiede bei der institutionellen Vorsorge und den Erfahrungswerten mit dem Fonds zurückzuführen ist.

Die Verwaltungsstruktur des Fonds und insbesondere die Unterscheidung zwischen vorrangigen und nicht vorrangigen Bereichen⁵ fördert Investitionen, die mit den Klima-

¹ Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814.

² Bulgarien, Tschechien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei.

³ Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1001 der Kommission vom 9. Juli 2020 mit detaillierten Vorschriften zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Arbeit des Modernisierungsfonds zur Förderung von Investitionen zur Modernisierung der Energiesysteme und zur Verbesserung der Energieeffizienz in bestimmten Mitgliedstaaten.

⁵ In der EU-EHS-Richtlinie sind Investitionen in die Erzeugung und Nutzung von Energie (Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung) aus erneuerbaren Quellen; die Energieeffizienz; die Energiespeicherung und Modernisierung der Energienetze (einschließlich Nachfragesteuerung, Fernwärmeleitungen, Netzen für die Stromübertragung, Ausbau der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten und Infrastruktur für emissionsfreie Mobilität); die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte zur

und Energiezielen der EU im Einklang stehen. Der Investitionsausschuss verwaltet nicht vorrangige Investitionsgenehmigungen auf effiziente Weise, und die Gewährung von Stimmrechten an nicht begünstigte Mitgliedstaaten trägt dazu bei, die Integrität des Fonds zu wahren.

Es wird erwartet, dass die Investitionen einen erheblichen Klimanutzen mit sich bringen werden, darunter 1,15 Mrd. MWh an Energieeinsparungen und 25 GW an Kapazitäten für Energie aus erneuerbaren Quellen bis zum Ende der zehnjährigen Laufzeit des Fonds und in allen begünstigten Mitgliedstaaten. Die Verringerung der Treibhausgasemissionen werden auf 83,7 Mio. t CO₂-Äq. im Jahresdurchschnitt geschätzt, was 32 % der Emissionen aus dem Energieversorgungssektor im Jahr 2020 entspricht. Die Vergleichbarkeit von Daten über Umweltauswirkungen ist jedoch gering, und da die Mitgliedstaaten diese Daten ohne einheitliche Methodik ermittelt haben, wird der Vergleich der Wirksamkeit zusätzlich erschwert. Ebenso werden die Zahlen zu privaten Kofinanzierungen weit unterschätzt, da über diese nicht Bericht erstattet werden muss.

EFFIZIENZ

Der Verwaltungsaufwand für die Genehmigung von Investitionen hängt von ihrer Vereinbarkeit mit dem EU-Klimarahmen ab. Vorrangige Investitionen unterliegen einem gestrafften Vorgang, während nicht vorrangige Investitionsvorschläge strengeren Anforderungen unterliegen, um sicherzustellen, dass sie zu den Zielen des Fonds und den Klima- und Energiezielen der EU beitragen.

Die begünstigten Mitgliedstaaten haben effiziente Strukturen eingerichtet, und die Endbegünstigten sind mit der nationalen Umsetzung im Großen und Ganzen zufrieden. Die ersten Zahlungen an die Endbegünstigten erfolgen im Durchschnitt acht Monate nach Vertragsunterzeichnung. Maßnahmen zur Entlastung der Endbegünstigten umfassen die Digitalisierung und eine vereinfachte Berichterstattung.

Die Verwaltungskosten auf der Ebene der Mitgliedstaaten belaufen sich auf 0,13 % des gesamten Fonds und variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Einige Mitgliedstaaten stehen aufgrund begrenzter Personal- oder Verwaltungskapazitäten vor Herausforderungen. Der Fonds deckt keine Verwaltungskosten auf nationaler Ebene ab, da dies weniger verfügbare Mittel für Projekte und eine reduzierte Gesamteffizienz zur Folge haben könnte. Die meisten Endbegünstigten hielten die Einhaltung der nationalen Überwachungsanforderungen für mäßig aufwendig und benötigten durchschnittlich zehn Arbeitstage, um Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu stellen.

KOHÄRENZ, RELEVANZ UND EUROPÄISCHER MEHRWERT

Im Rahmen des EU-EHS ist der Modernisierungsfonds einer von mehreren Solidaritätsmechanismen, die für die Umverteilung von Mitteln an einkommensschwächere EU-Mitgliedstaaten konzipiert sind. Er ist außerdem Teil eines umfassenderen Finanzierungsökosystems, zu dem die Kohäsionspolitik, die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) und nationale Finanzierungsquellen gehören, aus denen ähnliche Tätigkeiten teilweise finanziert werden können. Die begünstigten Mitgliedstaaten greifen

Bekämpfung der Energiearmut und in einen fairen Übergang in kohleabhängigen Regionen als Investitionen in vorrangigen Bereichen aufgeführt.

auf diese Finanzierungsquellen je nach internem Koordinierungsmechanismus ergänzend zurück.

Aus dem Fonds geförderte Investitionen sind eng auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der EU und die nationalen Energie- und Klimapläne abgestimmt. Die begünstigten Mitgliedstaaten können die Einnahmen aus dem EU-EHS auch für ähnliche Zwecke verwenden. Überträgt ein Mitgliedstaat seine eigenen EHS-Einnahmen auf den Fonds, sind die Investitionen automatisch eng auf die Klimaziele der EU abgestimmt.

Bei der Gestaltung des Modernisierungsfonds werden Solidaritätserwägungen und die Notwendigkeit von Konvergenz gleichermaßen berücksichtigt. Vorrangige Investitionen machen 94 % der ausbezahlten Mittel aus und liegen damit deutlich über dem vorgeschriebenen Minimum. Nicht vorrangige Investitionen sind zurückgegangen und beschränken sich auf vier Mitgliedstaaten. Mit der Überarbeitung des EU-EHS im Jahr 2023 wurde der Fonds besser auf die politischen Ziele der EU abgestimmt, indem der zulässige Anteil nicht vorrangiger Investitionen verringert, gasfördernde Investitionen erheblich eingeschränkt und die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vorgeschrieben wurden.

Der hohe geschätzte Investitionsbedarf zur Erreichung des Ziels für 2030 unterstreicht den europäischen Mehrwert des Fonds, insbesondere für einkommensschwächere Mitgliedstaaten. Der Fonds deckt 49 % des geschätzten zusätzlichen Investitionsbedarfs in den einschlägigen Energiesektoren, der in der Folgenabschätzung von 2015⁶, die der Überarbeitung des EU-EHS im Jahr 2018 zugrunde liegt, ermittelt wurde. Im Zusammenhang mit dem „Fit-für-55“-Paket, REPowerEU und den Klimazielen für 2040 und 2050 ist der geschätzte Investitionsbedarf jedoch weiter gestiegen. 70 % der Endbegünstigten gaben an, dass ihre Projekte ohne die Unterstützung aus dem Fonds nicht fortgeführt werden könnten.

SCHLUSSFOLGERUNG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Modernisierungsfonds ein wichtiges Solidaritätsinstrument im Rahmen des EU-EHS ist und von entscheidender Bedeutung für die Deckung des Investitionsbedarfs der einkommensschwächeren Mitgliedstaaten in den Bereichen Klima und Energie bis 2030 ist. Begünstigte Mitgliedstaaten, die nach wie vor in erheblichem Maße von fossilen Brennstoffen abhängig sind, benötigen umfassende Unterstützung bei der Energiewende. Mithilfe der Umverteilung der Einnahmen aus der Versteigerung von EU-EHS-Zertifikaten stellt der Fonds die gezielte finanzielle Unterstützung einkommensschwächerer Mitgliedstaaten sicher.

Durch die Bewertung wird deutlich, dass bei der Vergleichbarkeit von Daten über Umweltauswirkungen, für deren Ermittlung es keine einheitliche Methodik zwischen den Mitgliedstaaten gibt, Verbesserungspotenzial besteht. Dies wirkt sich auf die Schlussfolgerungen zu Treibhausgasemissionen, Energieeinsparungen und Kapazitäten für Energie aus erneuerbaren Quellen aus. Zwar funktioniert die Verwaltung des Fonds gut, jedoch kann die Datenqualität erhöht werden, insbesondere in Bezug auf die Indikatoren des Grünen Deals und die Kosten für die Emissionsminderung. Auch in Bezug

⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien (COM(2015) 337 final) vom 15. Juli 2015.

auf Daten zu privaten Kofinanzierungen wäre eine systematischere Berichterstattung von Vorteil.